



European Fly Fishing Association (EFFA)

Satzung

Art.1 ***Name und Sitz***

Der Name der Organisation lautet European Fly Fishing Association (EFFA) und wird innerhalb der Satzung im Folgenden als der Verband bezeichnet.

Art. 2 Die European Fly Fishing Association (EFFA) ist eine gemeinnützige Körperschaft gemäß Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilrechts. Der Sitz der Körperschaft ist Diepoldsau, Schweiz.

Art. 3 ***Unabhängigkeit***

Der Verband ist politisch unabhängig und religiös neutral.

I. Zweck des Verbandes:

Art. 4 Die European Fly Fishing Association (EFFA) will:

- a) das Fliegenfischen, als den schonendsten Weg, Fische zu fangen und die Natur zu erhalten, fördern und weiter verbessern;
- b) die Stimme Europas im organisierten Fliegenfischen sein;
- c) die Kenntnisse im Fliegenfischen verbessern und deren Erwerb erleichtern
- d) den Fliegenfischern die Empfindlichkeit des Ökosystems unserer besten Gewässer ebenso nahe bringen wie unsere Verantwortung als Nutznießer der Ressourcen der Natur, um sicherzustellen, dass sich diese Erkenntnis unter allen Fliegenfischern verbreitet.

- e) das Ausbildungsniveau von Wurfinstruktoren und Guides verbessern, um sicherzustellen, dass ein hohes Niveau an werferischem Können sowie beste Kenntnisse aller Bereiche des Fliegenfischens und des angemessenen Umgangs mit Fischen angeboten werden können.
- f) gefährdete Fischwasser und (diesbezügliche) Naturschutzprojekte unterstützen.
- g) den Informationsaustausch unter Fliegenfischern und assoziierten Organisationen von Fliegenfischern fördern, um sicherzustellen, dass deren Interessen auch im internationalen Bereich Unterstützung finden.
- h) ihre Mitglieder laufend über alle aktuellen Entwicklungen von Bedeutung für das Fliegenfischen informieren

II. Mitgliedschaft und Beiträge

- Art. 5 Das Exekutivdepartement legt verschiedene Kategorien der Mitgliedschaft und die jeweils hierfür entsprechenden Beiträge fest.
- Art. 6 Vereine und assoziierte Verbände erhalten jeweils eine Mitgliedsurkunde, alle anderen Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte.
- Art. 7 Soweit das Exekutivdepartement nichts anderes festlegt, ist der Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten.
- Art. 8 Es sollte keinerlei Beschränkungen für die Mitgliedschaft geben, sofern die Ziele und Interessen der EFFA verfolgt werden.
- Art. 9 Bei einer Versammlung, bei der die Beschlussfähigkeit gegeben ist, kann das Exekutivdepartement durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied ausschließen.
- Art. 10 Organisationen die austreten, haften für noch ausständige Mitgliedsbeiträge.
- Art. 11 Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch
- a) Entrichtung des Mitgliedsbeitrages
 - b) Wahl zum Ehrenmitglied durch eine der Abteilungen der EFFA
- Art. 12 Die Mitgliedschaft endet durch
- a) persönliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Nichtbezahlung des Beitrages innerhalb der gegebenen Frist

III. Organisation

Die Organe der EFFA

- Art. 13 Die Organe der EFFA sind:
- a) das Exekutivdepartment
 - b) Nationale Mitgliedervertretungen
 - c) die Unterabteilungen der EFFA
 - d) der Präsident
 - e) der Vize-Präsident
 - f) der Sekretär
 - g) der Kassier
 - h) die Kassenprüfer
 - i) Instruktoeren und Guides
 - j) die einfachen Mitglieder
 - k) angeschlossene Organisationen
 - l) Ehrenmitglieder

Das Exekutivdepartement (im Folgenden mit ED abgekürzt)

- Art. 14 Das Exekutivdepartement
- a) wählt aus dem Kreise ihrer Mitglieder den Präsidenten, den Kassier und den Sekretär für eine Dauer von 2 Jahren.
 - b) legt die verschiedenen Kategorien der Mitgliedschaft fest.
 - c) legt für jede Kategorie den jeweiligen Mitgliedsbeitrag sowie die Mahngebühren fest
 - d) befindet über Beginn und Ende des Geschäftsjahres
 - e) entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge
 - f) entscheidet über Anträge und Vorschläge der Landesorganisationen, Mitgliedervereine und Partnerorganisationen
 - g) entscheidet über die Aufwandsentschädigungen seiner Mitglieder
 - h) entscheidet über eventuelle Partnerschaften mit anderen Vereinen oder Verbänden
 - i) entscheidet über die Suspendierung oder den Ausschluss von einfachen Mitgliedern, Mitgliedervereinen, Landesorganisationen oder Partnerorganisationen
 - j) unterstützt Abteilungen ohne eigene Einkommensquellen mit den erforderlichen Mitteln, die notwendig sind, um eine gute Arbeit zu ermöglichen
 - k) überprüft das Jahresbudget des Verbandes und genehmigt es
 - l) kontrolliert die Finanzen des Verbandes, indem sie zwei Rechnungsprüfer ernennt, welche ihrerseits Belege und Konten überprüfen und die Ergebnisse der Verbandsleitung in Form eines Kassenberichtes vorlegen
 - m) ehrt Mitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben
 - n) ehrt außergewöhnliche Persönlichkeiten mit EFFA Awards
 - o) entscheidet über die Auflösung des Verbandes gemäß Art. 57

- Art. 15 Das ED besteht aus den nationalen Mitgliedervertretern, den Vorsitzenden der verschiedenen Abteilungen sowie dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und den Rechnungsprüfern

- Art. 16 Die Vertreter der Mitgliedsländer verfügen über folgende Stimmrechte:

- eine (1) Stimme für Länder mit maximal 50 Mitgliedern
- zwei (2) Stimmen für Länder mit 51-100 Mitgliedern
- drei (3) Stimmen für Länder mit 101-200 Mitgliedern
- vier (4) Stimmen für Länder mit 201-500 Mitgliedern
- fünf (5) Stimmen (Höchststimmenzahl!) für Länder mit 500 Mitgliedern oder mehr.

Art. 17 Die maßgebende Anzahl der Stimmen der Mitgliedervertretungen bezieht sich auf die von ihnen bezahlten Jahresgebühren.

Art. 18 Die Vorsitzenden der einzelnen Unterabteilungen sowie der Präsident, der Vize-Präsident, der Sekretär und der Kassier haben jeweils eine Stimme.

Art. 19 Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.

Art. 20 Änderungen der Statuten erfordern eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.

Art. 21 Das ED tritt einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung zusammen.

Art. 22 Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist oder stimmberechtigte, anwesende Mitglieder von entsprechend vielen abwesenden Mitgliedern entsprechend bevollmächtigt worden sind, dass insgesamt ein Drittel der Stimmen abgegeben werden kann.

Art. 23 Ist eine Abteilung nicht besetzt, so ruht die Stimmberechtigung dieser Abteilung und die Gesamtstimmenzahl innerhalb des ED reduziert sich

Art. 24 Soweit keine gesetzlichen Beschränkungen entgegenstehen, können das ED, sowie die Unterabteilungen und Ländervertretungen auch per E-Mail, per Telefon oder auf andere Weise Willenserklärungen abgeben und entgegennehmen, soweit dies zur Erledigung ihrer Geschäfte zweckmäßig ist und der jeweilige Abteilungsvorsitzende oder der Präsident anstelle des Abteilungsvorsitzenden dies anordnet. Die Teilnahme an einer Sitzung bezüglich dieses Artikels erfordert jedoch persönliche Anwesenheit.

Die EFFA Ländervertretungen

Art. 25 *Die EFFA Ländervertretungen*

- a) vertreten ihr Land im Exekutivdepartment
- b) wählen ihre nationalen Vertreter
- c) entsenden ihre nationalen Vertreter zur EFFA Jahreshauptversammlung
- d) stimmen für ihr Land gemäß der ihnen zukommenden Stimmenzahl (Art. 16) ab
- e) organisieren Jahresversammlungen um die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren
- f) sind autonome Organisationen, die die Interessen ihrer Mitglieder schützen und die

- Ideale und den Geist der EFFA verbreiten
- g) verpflichten sich die Jahresbeiträge per Mitglied an die EFFA zu entrichten
- h) dürfen die EFFA Logos und Markenzeichen verwenden
- i) kümmern sich um die Aufwandsentschädigungen ihrer Vertreter im ED
- i) reichen ihre Statuten zur Kontrolle an die EFFA ein, um sicherzustellen, dass die Interessen der EFFA gewahrt werden
- k) sollen wann immer möglich für die EFFA werben, um sie wachsen zu lassen
- l) bestimmen den Veranstaltungsort der Jahresversammlung
- m) organisieren abwechselnd die Jahresversammlung sofern sich kein Freiwilliger findet

Art. 26 In Ländern, in denen es zwar EFFA Instruktoren oder Guides gibt, jedoch noch keine Landesvertretung gegründet worden ist, wählen die Instruktoren und Guides einen Landesvertreter, der sie im ED repräsentiert.

Die Unterabteilungen der EFFA

- Art. 27 Die Unterabteilungen der EFFA setzen sich zusammen aus:
- a) der Abteilung Fliegenwerfen
 - b) der Abteilung Fliegenfischen
 - c) der Abteilung Fliegenbinden
 - d) der Abteilung Gewässerschutz
 - e) der Abteilung Sponsoring
 - f) der Abteilung Internet
 - g) der Presseabteilung
 - h) der Werbeabteilung

Die Abteilung Fliegenwerfen

- Art. 28 Die Abteilung Fliegenwerfen
- a) ist eine autonome innere Abteilung der EFFA
 - b) wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden
 - c) entscheidet über Veränderungen der Struktur ihrer Abteilung
 - d) übernimmt die Evaluation und gegebenenfalls die Anpassung des Prüfungsprogramms
 - e) organisiert die Zertifizierung von Instruktoren und koordiniert Wurfdemos
 - f) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von ihren Ausschussmitgliedern, Mitgliedern ihres beratenden Ausschusses sowie von Instruktoren
 - g) entscheidet über Partnerschaften mit anderen Flycasting Instruktorenprogrammen
 - h) entscheidet über die zweckgebundene Verwendung von Prüfungsgebühren und Gebühren für die Erneuerung von Instruktorenzertifikaten.
 - i) kann andere Abteilungen der EFFA finanziell unterstützen
 - j) überwacht und optimiert die Internetpräsenz in Zusammenarbeit mit dem Webmaster
 - k) entscheidet über die von ihrem beratenden Ausschuss oder Instruktoren eingereichten Anträge
 - l) erstellt den Jahresbericht und legt ihn dem ED vor

Die Abteilung Fliegenfischen

- Art. 29 Die Abteilung Fliegenfischen
- a) ist eine autonome innere Abteilung der EFFA
 - b) wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden
 - c) entscheidet über Veränderungen der Struktur ihrer Abteilung.
 - d) entwickelt ein Programm für Guides und evaluiert es von Zeit zu Zeit
 - e) entscheidet über Zulassung oder Ausschluss von Guides
 - f) entscheidet über die zweckgebundene Verwendung ihrer Einnahmen
 - g) kann andere Abteilungen der EFFA finanziell unterstützen
 - h) trägt für seine Internetdarstellung Sorge, in dem es den Webmaster durch Artikel unterstützt
 - i) erstellt einen Jahresbericht und legt ihn dem ED vor

Die Abteilung Fliegenbinden

- Art. 30 Die Abteilung Fliegenbinden
- a) ist eine autonome innere Abteilung der EFFA
 - b) wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden
 - c) entscheidet über Veränderungen der Struktur ihrer Abteilung
 - d) organisiert und koordiniert Fliegenbindedemos bei FF-Veranstaltungen, Fliegentausch, Fliegenversteigerungen etc.
 - e) trägt für seine Internetdarstellung Sorge, in dem es den Webmaster durch Artikel unterstützt
 - f) versucht im Internet eine EFFA Fliegenmuster Datenbank zu erstellen
 - g) entscheidet über die zweckgebundene Verwendung ihrer Einnahmen
 - h) kann andere Abteilungen der EFFA finanziell unterstützen
 - i) erstellt einen Jahresbericht und legt ihn dem ED vor

Die Abteilung Gewässerschutz

- Art. 31 Die Abteilung Gewässerschutz
- a) ist eine autonome innere Abteilung der EFFA
 - b) wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden
 - c) entscheidet über Veränderungen der Struktur ihrer Abteilung
 - d) bemüht sich um finanzielle Mittel für die Abteilung
 - e) lenkt die Aufmerksamkeit von Mitgliedern, Zeitschriften und Fliegenfischern auf die Probleme der Gewässer
 - f) entscheidet, welche Naturschutzprojekte von der EFFA gefördert werden
 - g) trägt für seine Internetdarstellung durch entsprechende Artikel Sorge
 - h) erstellt einen Jahresbericht und legt ihn der Verbandsleitung vor

Die Abteilung Sponsoring

- Art. 32 Die Abteilung Sponsoring
- a) wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden
 - b) entscheidet über Veränderungen der Struktur ihrer Abteilung
 - c) bemüht sich um Sponsoringverträge für Instrukturen und Guides
 - d) bemüht sich darum, Gelder für die EFFA zu bekommen
 - e) erstellt einen Jahresbericht und legt ihn der Verbandsleitung vor

Art. 33 Ein Minimum von 10% der jährlichen Mitgliederbeiträge der EFFA wird verwendet, um Gewässerschutzprojekte zu unterstützen.

Die Abteilung Internet

Art. 34 Die Abteilung Internet

- a) wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden
- b) aktualisiert laufend die Website der EFFA
- c) informiert die Verbandsleitung unmittelbar über alle Veränderungen
- d) unterstützt Instruktooren und Guides mit Hilfe von Logins und Passwörtern für die jeweiligen internen Seiten.
- e) kümmert sich um Kopien/Backups der Website und stellt diese jeweils dem ED zur Verfügung
- f) stellt eine laufende Verfügbarkeit der Website sicher
- g) erstellt einen Jahresbericht und legt ihn dem ED vor

Die Presseabteilung

Art. 35 Die Presseabteilung

- a) wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden
- b) verfasst Artikel über Veranstaltungen und Sponsoring der EFFA und sorgt für die Präsenz des Namens EFFA in der Presse
- c) bemüht sich um guten Kontakt zu anderen Medien
- d) kümmert sich um die Richtigstellung von Fehlern in Veröffentlichungen anderer Journalisten
- e) fördert die EFFA in den Medien so gut wie möglich
- f) hilft, wenn immer möglich bei der Erstellung von Werbematerialien (Banner, Handzettel, ...)
- g) stellt Kopien der Artikel vor deren Veröffentlichung dem Generalkoordinator zur Verfügung
- h) erstellt einen Jahresbericht und legt ihn dem ED vor

Die Abteilung Werbung

Art. 36 The Advertising Department

- a) wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden
- b) entwickelt für die EFFA Werbemittel wie Handzettel, Wimpel, Abzeichen und Urkunden
- c) bestellt diese Artikel nach Bedarf und finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Abteilungen
- d) wirbt für die EFFA so gut wie möglich
- e) bevorratet Entwürfe für Schriften, Bilder und Wimpel an verschiedenen Orten und übergibt Kopien davon an das ED
- f) erstellt einen Jahresbericht und legt ihn dem ED vor

Art. 37 Falls die dafür notwendige Anzahl an Mitgliedern fehlt, können Unterabteilungen der EFFA

auch unbesetzt bleiben.

Art. 38 Die Ausschüsse der Unterabteilungen der EFFA bestehen aus maximal zwei Vertretern der Mitgliedsländer.

Art. 39 Die Finanzen aller EFFA Abteilungen unterliegen der Kontrolle durch den Kassier.

Der Präsident

Art. 40 Der Präsident

- a) vertritt die EFFA nach außen
- b) beruft Sitzungen des ED ein und leitet diese
- c) erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu Händen der Jahreshauptversammlung, präsentiert ihn und stellt ihn zur Diskussion
- d) stellt die Ergebnisse von Wahlen und Entscheidungen innerhalb des ED fest und macht sie transparent
- e) entscheidet bei Stimmgleichheit mit seiner Stimme
- f) hält regelmäßig Kontakt zu assoziierten Verbänden und anderen Fliegenfischervereinigungen in Europa
- g) überwacht die Öffentlichkeitsarbeit um festzustellen, ob sie den Zielen der EFFA entspricht
- h) beobachtet die Internetpräsenz um sicherzustellen, dass die EFFA aktuell informiert

Der Vize-Präsident

Art. 41 Der Vize-Präsident

- a) wird vom Generalkoordinator vorgeschlagen und vom ED bestätigt
- b) vertritt den Generalkoordinator, wenn dieser nicht verfügbar ist
- c) unterstützt den Generalkoordinator bei all seinen Aufgaben

Der Sekretär

Art. 42 Der Sekretär

- a) wird durch seine Wahl ein Mitglied des ED
- b) führt bei den Sitzungen des ED Protokoll und verliest es auf Geheiß
- c) bewahrt die Protokolle des ED und der EFFA Unterabteilungen sicher auf
- d) achtet, dass bei Meetings und internen Diskussionen den Statuten entsprechend gehandelt und entschieden wird

Der Kassier

- Art. 43 Der Kassier
- a) wird durch seine Wahl ein Mitglied des ED
 - b) verwaltet und sorgt sich um bzw. ist verantwortlich für die Gelder der EFFA
 - c) erstellt den jährlichen Finanzplan der EFFA
 - d) verwaltet die Konten der EFFA und legt dem ED jährlich einen Kassenbericht vor
 - e) gewährt Mitgliedern der Verbandsleitung jederzeit auf Anfrage Einsicht in die Finanzen der EFFA
 - f) führt eine Kartei mit allen Adressen der Mitglieder

Die Kassenprüfer

- Art. 44 Das ED bestimmt zwei Kassenprüfer, die Belege und Konten überprüfen und einen Prüfungsbericht für das ED erstellen.

Instruktoren und Guides

- Art. 45 Instruktoren und Guides
- a) nützen ihr Wahlrecht über die Vertreter ihrer Mitgliedsländer (Ausnahme: Art. 26)
 - b) sollten sich als Vorbild für alle Fliegenfischer erweisen
 - c) sollten wann immer möglich für die EFFA werben und versuchen, neue Mitglieder für den Verband zu gewinnen
 - d) haben das Recht, ihre Zertifizierung zu Werbezwecken zu nutzen
 - e) können von Sponsoringverträgen zwischen der EFFA und anderen Firmen profitieren
 - f) dürfen gesponserte Artikel nicht verkaufen, sondern ausschließlich für den Eigenverbrauch verwenden
 - g) sollen immer auf dem neuesten Stand sein, was Material, Technik und Sicherheit betrifft und um die Umwelt besorgt sein
 - h) müssen sich an die Richtlinien für Instruktoren und Guides halten
 - j) müssen ihre Zertifikate jedes Jahr erneuern lassen
 - i) können auf der Website der EFFA gelistet werden und dürfen zu ihren Homepages verlinken

- Art. 46 Instruktoren und Guides sind die Galionsfiguren der EFFA und ihr Tun wird deshalb von vielen Fliegenfischern beachtet. Verstößen sie gegen die Richtlinien für Instruktoren bzw. Guides oder arbeiten sie gegen Artikel 45b), f), h) oder j) können sie von den zuständigen Verbandsgremien sofort ausgeschlossen werden.

Die einfachen Mitglieder

- Art. 47 Jedes Mitglied, das nicht Mitglied einer Fliegenfischer Vereinigung ist, die bei der EFFA angeschlossen ist, kann als Einfaches Mitglied aufgenommen werden.

- a) Einfache Mitglieder haben kein direktes Stimmrecht sondern wählen über ihre nationalen Organisationen/Vertreter.
- b) Einfache Mitglieder dürfen bestimmte EFFA Logos und Markenzeichen nützen
- c) Einfache Mitglieder sollen die EFFA nach Kräften fördern und versuchen, neue Mitglieder zu werben
- d) Einfache Mitglieder sollen bestrebt sein, mit Gleichgesinnten eine nationale EFFA Vertretung zu gründen oder mit ihrem Klub der EFFA beizutreten
- e) Einfache Mitglieder sollen die Interessen der EFFA schützen und wahren

EFFA Partnerorganisationen

- Art. 48 Jede Vereinigung von Fliegenfischern, die nicht Mitglied einer nationalen EFFA Vertretung ist, kann als EFFA Partnerorganisation aufgenommen werden.
- a) Ansuchende Vereinigungen müssen einen Partnerschaftsvertrag Unterschreiben.
 - b) EFFA Partnerorganisationen dürfen die für sie vorgesehenen Logos und Markenzeichen der EFFA nützen.
 - c) EFFA Partnerorganisationen zahlen stark reduzierte Mitgliederbeiträge, haben aber kein Stimmrecht.
 - d) EFFA Partnerorganisationen müssen die Interessen der EFFA vertreten
 - e) EFFA Partnerschaften sind auch mit Vereinigungen außerhalb Europas möglich.

Ehrenmitglieder

- Art. 49 Ein Ehrenmitglied ist eine Person, die durch außergewöhnliche Fähigkeiten oder Arbeit auf einem Arbeitsgebiet der EFFA bekannt ist. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Ehrenmitglieder kein direktes Stimmrecht sondern wählen über ihre Nationalen Organisationen/Vertreter.

IV Finanzen

- Art. 50 Das Einkommen der EFFA besteht aus:
- a) den Mitgliedsbeiträgen
 - b) den Beiträgen für die Abnahme von Prüfungen
 - c) den Verlängerungsgebühren für Zertifikate von Instruktoren und Guides
 - d) freiwilligen Zuwendungen, Spenden und Vermächtnissen
 - e) den Zinsen aus dem Vermögen der EFFA
- Art. 51 Die Einnahmen einzelner autonomer Unterabteilungen der EFFA stehen diesen selbst zur Verfügung. Sie sind primär zweckgebunden einzusetzen, dürfen jedoch auch für Projekte ausgegeben werden, die die EFFA unterstützt.
- Art. 52 Die Aufwendungen für die laufenden Kosten der Organisation werden aus der Kasse der

EFFA bezahlt.

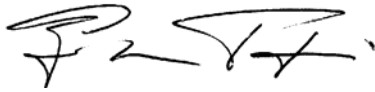
Art. 53 Die EFFA haftet für alle Verbindlichkeiten ausschließlich mit dem Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder eine persönliche Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art. 54 Zeichnungsberechtigt für die EFFA ist der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Exekutivdepartements.

V Auflösung des Verbandes

Art. 55 Die EFFA wird aufgelöst, sobald das Exekutivdepartement die Auflösung mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschließt. Das Exekutivdepartement entscheidet sodann über die Verwendung des Verbandsvermögens. Es sollte vorzugsweise für Gewässerschutzprojekte gespendet werden.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 1. März 2006 und tritt am 15. Juli 2007 in Kraft.



Präsident



Vize-Präsident